

STADT OBERASBACH

- Sitzungsperiode 2020-2026 -
Amt: **Abteilung I**

Drucksachen-Nr.: **I/0502/2024**

BESCHLUSSVORLAGE

<u>Gremium:</u>	<u>Sitzungstermin:</u>	<u>Status:</u>
Stadtrat	22.01.2024	nicht öffentlich

<u>Verantwortlich:</u>	Markus Träger
-------------------------------	----------------------

Betreff:

Übernahme der Kosten für die Nutzung landkreiseigener Sporteinrichtungen durch Oberasbacher Vereine außerhalb der vertraglichen Regelungen von 2007

Beschlussvorschlag:

Beschluss für die haushaltslose Zeit

Variante 1

Die Stadt übernimmt für 2024 in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung keine Kosten für die Nutzung der landkreiseigenen Sporteinrichtungen außerhalb der im Vertrag vom 22.02.2007 festgesetzten Nutzung.

Variante 2 (rechtswidrig – Beschluss muss an die RA gemeldet werden)

Die Stadt übernimmt wie bisher unbeschadet ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und ungeachtet der Regelungen des Art.69 BayGO für die Zeit ab 01.01.2024 bis zur Bekanntgabe der Haushaltssatzung für 2024 vollumfänglich die Kosten der Nutzung der landkreiseigenen Sporteinrichtungen außerhalb der im Vertrag vom 22.02.2007 festgesetzten Nutzungen für Oberasbacher Vereine in dem von den Vereinen in Anspruch genommenen Umfang.

Variante 3

Die Stadt übernimmt für 2024 in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung keine Kosten für die Nutzung der landkreiseigenen Sporteinrichtungen außerhalb der im Vertrag vom 22.02.2007 festgesetzten Nutzung.

Vorbehaltlich der im Haushalt 2024 hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann eine teilweise oder vollständige nachträgliche Erstattung Oberasbacher Vereine getätigt werden.

Hierzu wird im AG Sportförderung für die Abwicklung, den Grad der Kostenübernahme und die Höhe der dafür zusätzlich einzustellenden Haushaltsmittel erarbeitet und im Rahmen der Haushaltsberatungen beraten.

Beratungsergebnis:	Abstimmungsverhältnis		Anwesend:
o einstimmig	Ja:.....	Nein:.....	o lt. Beschlussvorschlag
o mit Stimmenmehrheit			o abweichender Beschluss
o Ablehnung -			

Sachverhalt:

Die Unterstützung und Förderung des Breitensports, die in Zeiten ausreichender Haushaltsmittel auch bei Zuwendungen in der „rechtlichen Grauzone“ keinen Anlass zu eingehender Prüfung gibt, muss bei zu knappen Haushaltsmitteln auf den Prüfstand, nicht zuletzt auch deshalb, weil Rechtsaufsicht und Prüfungsverband die Verwendung knapper Haushaltsmittel prüfen können und wahrscheinlich auch werden. Jugendertüchtigung (z. B. Schulsport) und Förderung des Breitensports sind Sollaufgaben der Stadt, die sie nur „in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit“ erfüllen darf (Art. 57 Abs. 1 GO).

Die Stadt Oberasbach mietet für Vereine aus Oberasbach stundenweise die Vierfachturnhalle des Dietrich Bonhoeffer-Gymnasiums an oder Teile davon an, um ortsansässigen Vereine dort die unentgeltliche Sportausübung zu ermöglichen. Hierzu hat sie mit dem Landkreis Fürth am 22.02.2007 einen entsprechenden Vertrag geschlossen.

Nutzung gemäß Vertrag vom 22.02.2007

Soweit die Nutzung im Rahmen des Vertrags vom 22.02.2007 stattfindet, besteht aufgrund der vertraglichen Verpflichtung eine Zahlungspflicht sowohl bei knappen Haushaltsmitteln als auch in der haushaltslosen Zeit.

Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils zwei Jahre. Aktuell ist die Laufzeit bis zum 30.03.2026.

Da hier nur der Bereich der freiwilligen Aufgaben besteht, benötigt diese Verlängerung eigentlich immer einen bestätigenden Beschluss des Stadtrats (Kündigungsverzichtsbeschluss) alle zwei Jahre. Denn die dafür erforderlichen Haushaltsmittel werden ja nicht auf Ewigkeit im Voraus beschlossen, sondern im Rahmen der Haushaltssatzung unter Prüfung der Leistungsfähigkeit immer nur für das betreffende Haushaltsjahr bzw. als Verpflichtungsermächtigung gebunden an die Vertragslaufzeit. Wenn in Jahren mit ausreichenden Haushaltsmitteln auf diesen Beschluss verzichtet wird, ist das gut begründbar, in den anderen Jahren wäre ein solcher Beschluss eigentlich erforderlich, um den gesetzlichen Erfordernissen des Haushaltsrechts genüge zu tun.

Abgesehen hiervon sollte der Vertrag aufgrund der Erweiterung der Hallenkapazitäten der Stadt mit der neuen Dreifachsporthalle ohnehin zum 30.03.2026 gekündigt werden.

Nachfolgend ist ein Auszug aus der Niederschrift zur Stadtratssitzung vom 15.01.2007 beigelegt. Hieraus ist zu ersehen, dass der Verlängerungsautomatismus im Rahmen von Beratung und Beschlussfassung nicht thematisiert wurde.

62. Sitzung des Stadtrates Oberasbach am 15.01.2007
Öffentlicher Teil

TO-Punkt 3:

**Turnhallen-Kooperation mit dem Landkreis Fürth;
hier: Antrag der CSU-Stadtratsfraktion/Freie Wähler Oberasbach e.V./Bündnis 90-Die Grünen vom
13.02.2006**

(Drucksachen-Nr. 949)

Sachverhalt:

Im Rahmen der Diskussionsbeiträge besteht Einverständnis darüber, den vorliegenden Vertragsentwurf dahingehend zu ändern, dass die Vertragslaufzeit auf fünf Jahr verlängert wird und die im § 5 Absatz 3 stehende Definition der dauerhaften Nutzungsausfälle/Stundenminderungen durch die Formulierung „jährliche Nutzungsausfälle/Stundenminderungen“ zu konkretisieren. Darüber hinaus sollte die Nutzung der Realschulturnhalle zu den gleichen Konditionen mit in den Vertrag aufgenommen werden.

<u>Beschluss:</u>	anwesend: 20
	dafür: 12
	dagegen: 8

Die Stadt Oberasbach stimmt der Nutzungsvereinbarung bezüglich der Nutzung der Vierfachturnhalle des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums in Oberasbach außerhalb der Schulzeiten in der vorgelegten Form, unter der Bedingung, dass die Vertragslaufzeit auf fünf Jahre festgelegt wird und die im § 5 Absatz 3 stehende Definition der dauerhaften Nutzungsausfälle/Stundenminderungen durch die Formulierung „jährliche Nutzungsausfälle/Stundenminderungen“ ersetzt wird, vorbehaltlich der Zustimmung der Landkreisingremien, zu.

Optional sollte die Nutzung der Realschulturnhalle zu den gleichen Konditionen mit dem Landkreis nachverhandelt und in den Vertrag aufgenommen werden.

Die Nutzungsvereinbarung ist Bestandteil dieses Beschlusses und als Anlage Nr. 1 der Sitzungsniederschrift beigelegt.

Der Beschluss selbst ist übrigens inhaltlich falsch. Aufgrund dieses Beschlusses hätte der Vertrag eigentlich nicht unterzeichnet werden dürfen.

Zudem wurde die Realschulturnhalle nicht in den Vertrag mit aufgenommen. Dies lag allerdings daran, dass der Landkreis hier keine vertragliche Regelung wollte.

Was außerdem fehlt ist die Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Stadt und Vereinen. Dies sollte noch nachgeholt werden.

außervertragliche¹ zusätzliche Nutzung Landkreishallen/Sportplätze

Bei dieser an die vertraglichen Regelungen angelehnte Nutzung nehmen Sportvereine Sportstätten des Landkreises (v. a. Realschulturnhalle und Freigelände) in Anspruch, ohne dass hierfür Rahmenbedingungen gesetzt sind. In der Vergangenheit bedeutete dies, dass ungeachtet der Häufigkeit und Intensität der Nutzung die Stadt immer für die gesamten Kosten aufgekommen ist.

Rechtsgrundlage der Abrechnung ist die Gebührensatzung für die Sportstätten des Landkreises Fürth.

Die Stadt tritt bei den außervertraglichen Nutzungen nicht als Nutzer der Sportstätten auf. Die Stadt ist aber Gebührenschuldner der Bescheide. Der Landkreis rechnet daher direkt mit der Stadt ab. Die Stadt übernimmt auch die sonstigen mit der Nutzung verbundenen Kosten, wie z. B. Sonderreinigungen. Für diese Nutzung gibt es keine schriftlichen Regelungen, weder mit dem Landkreis noch mit den Vereinen.

Die Sportvereine haben somit eine seitens der Stadt völlig unbeschränkte Nutzung der landkreiseigenen Sportstätten. Das war bislang politisch auch so gewollt.

Hier besteht nun ein rechtlich nicht ganz unerhebliches Problem, dessen sich die Stadt dringend annehmen sollte, da die bisher geübte Praxis in dieser Form rechtswidrig ist.

Die Rechtswidrigkeit ergibt sich v. a. daraus, dass den nutzenden Vereinen aufgrund der fehlenden Rahmenbedingung eine faktische Mittelbewirtschaftungsbefugnis für städtische Haushaltsmittel gewährt wird. Das ist unzulässig, da hierfür die Rechtsgrundlage fehlt. Zudem werden elementare Grundsätze der Haushaltswirtschaft verletzt.

Hier müssen nun in Zeiten knapper Haushaltsmittel rechtlich einwandfreie Rahmenbedingungen gesetzt werden.

Regelung während der haushaltslosen Zeit

In der haushaltslosen Zeit darf keine außervertragliche zusätzliche Nutzung von der Stadt bezahlt werden, da es sich um eine Leistung handelt, zu deren Erbringung die Stadt weder verpflichtet ist, noch um eine notwendige Leistung. Dieses rechtliche Leistungsverbot kann auch nicht durch einen Stadtratsbeschluss ersetzt werden. Hierzu wird auf die entsprechende gesetzliche Regelung in Art. 69 BayGO verwiesen.

Dennoch wurde in dieser Sitzungsvorlage ein entsprechender Beschlussvorschlag formu-

¹ d. h. außerhalb des Rahmens des Vertrags vom 22.02.2007

liert. Vor einem Vollzug muss er allerdings der Rechtsaufsicht zur Prüfung vorgelegt werden.

Solange ausreichend finanzieller Spielraum vorhanden war, erwuchs aus diesem gesetzlichen Verbot kein Problem. Aufgrund ausreichender finanzieller Mittel konnte man es einfach ignorieren, weil der Rechtsverstoß mit der Haushaltssatzung und den dort festgesetzten Haushaltsansätzen nachträglich geheilt werden konnte. In Notzeiten muss man sich allerdings dieser Sache annehmen. Es ist wie mit einem Haus, dessen Dach undicht ist: solange es nicht regnet, ist das Defizit nicht relevant, wenn es aber regnet ...

Da nun der Haushaltsentwurf 2024 bereits eine erhebliche Deckungslücke aufweist, sich also die Stadt zusätzliche freiwillige Zahlungen schlicht nicht leisten kann, kann von einer Beachtung des Art. 69 BayBO nicht abgesehen werden, weil er Verstoß für das Haushaltsjahr 2024 aller Wahrscheinlichkeit nach nachträglich nicht geheilt werden kann.

Zumindest in der Zeit vom 01.01.2024 bis zur Bekanntgabe der Haushaltssatzung 2024 müssen die betroffenen Sportvereine die Belegung der landkreiseigenen Sportstätten auf eigene Rechnung vornehmen.

Haushalt 2024: Vorschlag für eine rechtssichere Neuregelung:

Vorgeschlagen wird, dass die Stadt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel max. 90% der Kosten der außervertraglichen Hallennutzung und max. 50% der Kosten für Sonderreinigungen und sonstige Nebenkosten übernimmt.

Das Verfahren ändert sich insoweit, als die Stadt nicht mehr direkt mit dem Landkreis abrechnet, sondern ausschließlich mit den Vereinen. Gebührenschuldner der Bescheide sind in diesem Fall die nutzenden Vereine. Soweit die vertraglich festgesetzten Hallennutzungskapazitäten erschöpft sind, und für die anderen landkreiseigenen Sportstätten buchen die nutzenden Sportvereine direkt beim Landkreis zusätzliche Kapazitäten und stellen für die hier anfallenden Kosten einen entsprechenden Zuschussantrag bei der Stadt.

Im Gegenzug stellt die Stadt im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit entsprechende Haushaltsmittel in den Haushalt 2024 ein.

Die Vereine haben allerdings nur einen Anspruch auf Kostenerstattung als entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind.

Für die Zeit ab 2025 sollten die Projektgruppe Sportförderung geeignete Vorschläge zur Sportförderung erarbeiten, die auch Regelungen zur Förderung der Nutzung landkreiseigener Sportstätten beinhalten.

Oberasbach, 10.01.2024
Stadt Oberasbach
- Abteilung I -
i.A.
gez.
Träger